

**Bürgermeisteramt**  
**Rathaus – Pfauenstraße 2**  
79822 Titisee-Neustadt  
**Postfachadresse:**  
Postfach 1260  
79812 Titisee-Neustadt  
**Telefon:**  
Vermittlung 07651/206-0  
Telefax 07651/206290  
**Internet:** www.titisee-neustadt.de  
**E-Mail:** stadt@titisee.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Amt/Sachbearbeiter <b>WiFö/ Hr. Appenzeller</b>	Durchwahl 206-129	Datum 19.03.2020
-------------	--------------------	---------------	--	----------------------	---------------------

## Unterstützung für Unternehmen in der Corona-Krise

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

aktuell stehen wir vor großen gesellschaftlichen Herausforderungen, die wir nur gemeinsam und in großer Solidarität bewältigen können. Weil uns bewusst ist, dass die ökonomischen Belastungen für viele Unternehmen sehr groß sind, möchte die Stadt Titisee-Neustadt Sie bestmöglich unterstützen, um die schlimmsten Auswirkungen für die hier ansässigen Unternehmen zu vermeiden oder abzumildern. Dazu haben wir die folgenden Informationen zusammengestellt.

Das Ziel der Wirtschaftsförderung Titisee-Neustadt ist es, möglichst alle lokalen Unternehmen mit durch diese außerordentliche Situation zu begleiten und Unterstützung zu geben, soweit es uns kommunal eben möglich ist. Zum einen bleiben wir stets für Sie erreichbar – schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an. Zum anderen bemühen wir uns darum, Sie so schnell und umfassend wie möglich zur aktuellen Verordnungslage und eventuellen Veränderungen zu informieren, damit Sie entsprechend handeln können.

Ihr Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Titisee-Neustadt  
Philipp Appenzeller  
PR, Kommunikation & Wirtschaft  
Pfauenstr. 2  
79822 Titisee-Neustadt

Tel.: 0 76 51 / 206 – 129  
appenzeller@titisee.de

Sprechzeiten  
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr  
Freitag 8.00-12.00 Uhr  
Parkhaus in der Hauptstraße

Konten der Stadtkasse:  
Sparkasse Hochschwarzwald  
BLZ 68051004 Kto.Nr.4020251  
IBAN: DE40 6805 1004 0004 0202 51  
SWIFT-BIC: SOLADES1HSW

Volksbank Freiburg  
BLZ 680 900 00 Kto.Nr. 18175703  
IBAN: DE75 6809 0000 0018 1757 03  
SWIFT-BIC: GENODE61FR1

Postgiroamt Karlsruhe  
BLZ 66010075 Kto. 3933-750  
IBAN: DE32 6601 0075 0003 9337 50  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

---

*Unterstützung Ihrer Liquidität:*

---

Unbegrenzte Liquiditätszusagen zur lückenlosen Liquiditätsabdeckung

Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden [Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet](#), um den Zugang zu günstigen Krediten zu erleichtern und für mehr Unternehmen verfügbar zu machen, etwa die KfW- und ERP-Kredite. Zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen werden bei der KfW aufgelegt. Die KfW wird dazu auch die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern. Dabei gilt es zu jedoch zu beachten, dass es sich hierbei nicht um Zuschüsse handelt!

Unternehmen und Betriebe erhalten über ihre Hausbanken vor Ort den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen KfW-Bank.

Ausführliche Informationen dazu erhalten Sie online unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) →KfW-Corona-Hilfen

Zudem bestehen besonders erleichterte Möglichkeiten für die deutschen Bürgschaftsbanken insbesondere für KMU. Dazu finden Sie Informationen unter: [www.finanzierungsportal.ermoeglicher.de](http://www.finanzierungsportal.ermoeglicher.de)

Suchen Sie im Zweifel zunächst das Gespräch mit Ihrer Hausbank, Volksbank oder Sparkasse, die Sie in der aktuellen Situation beraten kann.

---

*Hilfe für Kleinunternehmer/Solo-Selbständige, bei denen die o.g. Erleichterungen nicht greifen:*

---

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach [§ 56 Infektionsschutzgesetz](#) bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen. Hier gilt es sich im Zweifel von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten zu lassen.

Weitere Hilfen sind seitens der Bunderegierung angekündigt. Auch die Landesregierung plant weitere Hilfen, eine Sondersitzung des Landtages ist für den 19.3. bereits geplant. Wir informieren Sie umgehend, sobald konkrete Maßnahmen bekannt sind.

### Flexibles Kurzarbeitergeld & Arbeitszeitregelungen

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Dazu werden die Voraussetzungen erleichtert. Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01. März 2020. Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Das [Kurzarbeitergeld](#) kann auf Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit vor Ort gewährt werden. Wichtig ist, dass Betriebe und Unternehmen im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen. Die [Anzeige über Arbeitsausfall](#) muss in dem Monat eingehen in dem Kurzarbeit beginnt. Die Angaben, die mit einer evtl. Anzeige eingereicht /geprüft werden müssten, umfassen auch eine Einzelvereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die Einführung der Kurzarbeit.

Allgemeine Informationen über die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld (KUG) und Videoanleitungen finden sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit. Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung. Die zentrale Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20 (Montag bis Freitag, 8 -18 Uhr).

[www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld)

---

### Steuerliche Erleichterungen

---

Es werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen soll bis 31.12.2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Das Bundesfinanzministerium bereitet hierzu steuerliche Maßnahmen als Unterstützung für Unternehmen vor, die von der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind. Beispielsweise könnten bereits fällige Steuerzahlungen auf Antrag gestundet werden. In diesen Fällen würden keine Stundungszinsen erhoben. Darüber

hinaus sind auch Erleichterungen für Unternehmen vorgesehen, die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer abzusenken und anzupassen.

Insgesamt wird Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihr zuständiges Finanzamt.

### **Information der Stadt Titisee-Neustadt in der aktuellen Situation in Sachen Gewerbesteuer:**

Wie Ihnen allen bekannt ist, wurden zum 01.01.2020 durch den Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt die Hebesätze für Gewerbesteuer und Grundsteuer B erhöht. Die entsprechenden Nacherhebungsbescheide werden am 24.03.2020 versandt. Da es sich bei diesen Steuererhebungen um ein automatisiertes Verfahren handelt, war es uns leider nicht möglich, dies zu stoppen. Zudem ist auch die Kommune zur weiteren Handlungsfähigkeit auf Einnahmen angewiesen.

Uns ist bewusst, dass dies für viele Betriebe zur Unzeit kommt. Aktuell gibt es noch keine einheitliche Handlungsempfehlung für Kommunen, diese ist aber angekündigt. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald hier eine Lösung besteht. Und selbstverständlich prüfen wir intensiv, wie wir Ihnen entgegenkommen können.

---

Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Coronavirus ausfällt ("höhere Gewalt")?

---

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf [bestimmte Voraussetzungen](#) an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

---

### *Aussetzung der Antragspflicht für insolvenzgefährdete Unternehmen:*

---

Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in finanzielle Schieflage geraten sind und Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen wollen, soll die Insolvenz-Antragspflicht bis 30.09.2020 ausgesetzt werden. Eine entsprechende Regelung bereitet derzeit das [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz](#) vor.

---

### *Beratung Arbeitsrecht, Ausbildung und Corona*

---

Bei arbeitsrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit Coronavirus SARS CoV 2 hat die IHK Südlicher Oberrhein eine Themenseite eingerichtet und kann auch Auskünfte erteilen. Aber auch über das Bundesministerium für Arbeit erhalten betroffene Unternehmen Auskünfte.

<https://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/>

Zudem bestehen mit der [Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald](#) zur Ausweitung von Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der täglichen Höchstarbeitszeit erleichternde Regelungen für Unternehmen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur (u.a. tägl. Bedarf, Medizinprodukte, Landwirtschaft).

---

### *Aktuelle Maßnahmen der Landesregierung Baden-Württemberg gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Stand 18.03.2020)*

---

Die Landesregierung hat vor diesem Hintergrund am 17.03.2020 eine neue [Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen](#) und damit ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen angepasst. Die neuen Regelungen gelten ab dem 18.03.2020. Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, werden Einrichtungen und Geschäfte in großem Umfang geschlossen. Es gelten u.a. die nachfolgend genannten Regelungen:

– **Was kann offen bleiben?**

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Diese Verkaufsstellen können jetzt auch am Sonntag und Feiertag geöffnet werden: Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen zulässig aber auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr beschränkt. Die Verkaufsstellen sind aber unbedingt verpflichtet, „dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist.“

Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den oben genannten Einrichtungen gehören, werden geschlossen.

Bei Unklarheiten oder für Rückfragen dazu, ob und wie Ihr Betrieb in Bezug auf Konzession/angemeldetes Gewerbe von diesen Regelungen betroffen ist, melden Sie sich gerne per E-Mail oder telefonisch bei uns:

Ihr Ansprechpartner:

Eduard Rombach, Stadt Titisee-Neustadt Hauptamt, +497651206115,  
rombach@titisee.de

– **Gaststätten**

Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.

Vom Verbot ausgenommen sind allerdings Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist, Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

Die Gaststätten dürfen frühestens ab sechs Uhr geöffnet und müssen spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden.

– **Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:**

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

## – **Veranstaltungen**

Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen | Untersagt sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften

Auch alle sonstigen Veranstaltungen sind untersagt.

---

### *Infos für Unternehmen mit Grenzgängern*

---

Über ein einfaches Formular der Bundespolizei können Berufspendler\*innen eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten. Die Bescheinigung können Arbeitgeber\*innen selbst ausfüllen, eine Bestätigung durch die Kommune o.Ä. ist aktuell nicht notwendig. (Stand 19.03.2020)

Alle Informationen dazu und das Formular zum selbst ausdrucken finden Sie auf der Webseite des Landratsamtes <https://www.breisgau-hochschwarzwald.de>

---

### *Informationsquellen*

---

**Aktuelle und Hintergrundinformationen zum Thema "Coronavirus und Wirtschaft" finden Sie hier:**

- [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)
- [Bundesfinanzministerium](#)
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)
- [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#)

**Aktuelle Informationen zum "Coronavirus und Gesundheit" finden Sie hier:**

- [Robert Koch Institut](#)
- [Bundesgesundheitsministerium](#)
- [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg](#)
- [Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg](#)

**Aktuelle Informationen und weiterführende Links im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie hier:**

- [Stadt Titisee-Neustadt](#)
- [Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald](#) Hotline: 0761 2187-3003
- [Landkreis Emmendingen](#)
- [IHK Südlicher Oberrhein](#)
- [Handwerkskammer Freiburg](#)
- [Landesregierung Baden-Württemberg](#)

## **Aktuelle Webinare der IHK Südlicher Oberrhein:**

Neben den auf der IHK-Website veröffentlichten aktuellen Informationen zur Corona-Pandemie bietet die IHK in Zusammenarbeit mit externen Partnern zwei kostenfreie, einstündige Webinare an zum Thema: Auswirkungen des Coronavirus auf

Unternehmen. Nach einem kurzen Update zu den aktuellen Fragestellungen werden insbesondere arbeits- und vertragsrechtliche Fragen wie beispielsweise angeordnete Geschäftsschließungen, Kurzarbeitergeld oder Quarantäne behandelt. Außerdem informieren IHK-Experten über Angebote zur Krisenberatung und Liquiditätssicherung sowie über Regeln zum Antrag auf Kurzarbeitergeld. In einem anschließenden kollegialen Austausch aller Teilnehmer sollen Erfahrungen, Herausforderungen und bereits erprobte Lösungsansätze besprochen werden.

Als Experten stehen Rede und Antwort: Christina Haury, Inhaberin HauRy Solutions HR-Consulting | Christina Gehri, stellv. Leitung Standortpolitik und Unternehmenssicherung der IHK Südlicher Oberrhein | Markus Czogalla, Leitung Recht und Steuer der IHK Südlicher Oberrhein | Dr. Ralf Binder, LRA Breisgau-Hochschwarzwald.

Freitag, 20.03.2020 | 14:00 Uhr

Thema: Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmen

Anmeldungen: <https://register.gotowebinar.com/rt/6602555635764555531>

Weitere Termine folgen.

Die Anmeldung erfolgt jeweils online! Zur Teilnahme ist lediglich ein aktueller Internetbrowser sowie eine Onlineverbindung nötig. Der Ton zum übertragenen Bild kann optional via Computer oder durch kostenfreie Telefoneinwahl erfolgen. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Vorrangig werden daher Unternehmen aus der Region Südlicher Oberrhein zugelassen.

## **Aktuelle Webinare der Handwerkskammer Freiburg:**

Experten bieten hier interaktive und kostenfreie Online-Seminare an, bei denen man bequem aus dem eigenen Büro dabei sein kann. Für die Teilnahme benötigen Sie lediglich einen PC oder ein Tablet. Den Ton hören Sie entweder über den Lautsprecher oder über ein Headset. Über einen Chat können Sie dem Referenten direkt Ihre Fragen stellen und Feedback geben. Die Webinare dauern jeweils eine Stunde. Bitte melden Sie sich für das jeweilige Thema mit den untenstehenden Links an:

Freitag, 20.03.2020, 14:00 Uhr

Thema: Informationen rund um Kurzarbeitergeld (in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Freiburg):

Anmeldung:

<https://attendee.gotowebinar.com/register/5790986312116680716>

Weitere Termine folgen.



## Hotlines zum Coronavirus für Unternehmen:

- Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums  
Telefon: 030 34646 5100  
Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr; Fr 8:00 bis 12:00 Uhr
- Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine  
wirtschaftsbezogene Fragen:  
Telefon: 030 18615 1515  
Mo – Fr 9:00 bis 17:00 Uhr
- Hotline der Bundesagentur für Arbeit (für Unternehmen):  
Telefon: 0800 45555 20  
Beantragung von Kurzarbeitergeld: Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur!

**Wir haben die voranstehenden Informationen am 19.03.2020 nach bestem Wissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit und den Inhalt der verlinkten Seiten kann jedoch keine Haftung übernommen werden!**